



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 22. Januar 2025

Nummer 6

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Vom 21. Januar 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 15. Januar 2002 (GVBl. II S. 101), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. November 2017 (GVBl. II Nr. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verordnung ist, erhoben.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben und sind vom Schuldner zu erstatten. Als Auslagen gelten Aufwendungen, die im Zusammenhang stehen mit:

1. Konzeptprüfungen, Akkreditierungen, Evaluierungen oder andere gutachterliche Stellungnahmen,
2. der Prüfung des Insolvenzrisikos einschließlich der Erarbeitung von Vorkehrungen zur Minderung oder Abwendung eines Insolvenzrisikos durch Dritte, sowie
3. der Einholung gutachterlicher Stellungnahmen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen.

Die §§ 9 und 12 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg bleiben unberührt.“

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur kann Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, sofern an der Erbringung der öffentlichen Leistung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Dies ist insbesondere der Fall bei Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen. § 20 des Abgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Gebührenordnungen auf Grund des § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 7) geändert worden ist, bleiben unberührt.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarifstelle 2.1.1 werden in der Spalte „**Gegenstand**“ die Wörter „Befristete Bescheinigungen (je Jahr)“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt und in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „30 – 37,5“ durch die Angabe „96 – 168,50“ ersetzt.
- b) In der Tarifstelle 2.1.2 werden in der Spalte „**Gegenstand**“ die Wörter „Unbefristete Bescheinigungen“ durch die Wörter „Bescheinigungen, deren Ausstellung mit besonders hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist“ ersetzt und in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „67,5 – 90“ durch die Angabe „168,50 – 337“ ersetzt.
- c) Tarifstelle 2.1.3 wird aufgehoben.
- d) Tarifstellen 2.2 bis 2.2.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.2	Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG	
2.2.1	Bescheinigungen	512 – 1 023
2.2.2	Bescheinigungen, deren Ausstellung mit besonders hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist	1 023 – 1 624“.

- e) Nach Tarifstelle 2.2.3 werden die folgenden Tarifstellen eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„2.3	Überprüfung der Erfüllung von Nebenbestimmungen einer Bescheinigung gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG	70 – 422
2.4	Entscheidung über den Antrag auf Änderung einer Bescheinigung nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG	115 – 467“.

- f) In der Tarifstelle 4 wird in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
- g) In der Tarifstelle 5 wird in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „0,5“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
- h) In der Tarifstelle 6.1 wird in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „2,5 – 500“ durch die Angabe „2,50 – 500“ ersetzt.
- i) In der Tarifstelle 6.2 wird in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „2,5 – 100“ durch die Angabe „2,50 – 100“ ersetzt.

- j) In der Tarifstelle 8.1 wird in der Spalte „**Gebühr (EUR)**“ die Angabe „57“ durch die Angabe „92“ ersetzt.
- k) Die folgenden Tarifstellen werden angefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
„9.	Entscheidungen über Erhaltungsanordnungen, Ersatzvornahmen und Wiederherstellungsanordnungen gemäß § 8 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG)	
9.1	Anordnung zur Erhaltung eines Denkmals gemäß § 8 Absatz 2 BbgDSchG	189 – 1 198
9.2	Durchführung einer Ersatzvornahme zur Erhaltung eines Denkmals gemäß § 8 Absatz 3 BbgDSchG	189 – 1 198
9.3	Anordnung und Durchführung einer Wiederherstellung eines Denkmals gemäß § 8 Absatz 4 BbgDSchG	189 – 1 198
10.	Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen und Berufsakademien	
10.1	Beratung zum Anerkennungsverfahren, sofern es sich nicht nur um einfache allgemeine Auskünfte handelt	550 – 3 080
10.2	Prüfung der Antragsunterlagen ab Antragstellung	1 980 – 4 950
10.3	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Hochschule oder Berufsakademie gemäß den §§ 92 und 98 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)	550 – 4 070
10.4	Verleihung oder Verlängerung des Promotions- oder des Habilitationsrechts	440 – 4 620
10.5	Konzeptprüfung: Vorprüfung der antragsbegründenden Unterlagen und Begleitung des Verfahrens	880 – 4 620
10.6	Verlängerung oder Entfristung der staatlichen Anerkennung	165 – 3 960
10.7	Vorprüfung und Begleitung der Verfahren der institutionellen (Re-)Akkreditierung oder der Akkreditierungsverfahren zur Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts	880 – 6 930
10.8	Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfungs-, Studien-, Promotions- und Habilitationsordnung nach § 95 Absatz 4 BbgHG sowie Prüfung sonstiger Ordnungen der Hochschulen oder Berufsakademien	165 – 2 970
10.9	Vorbereitung und Begleitung sonstiger Evaluierungen	550 – 5 060
10.10	Entscheidung bezüglich der Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen oder mehrere Studien- oder Ausbildungsgänge oder um eine oder mehrere Zweigstellen	165 – 4 620
10.11	Entscheidung bezüglich der Verlängerung der Erweiterung der staatlichen Anerkennung um einen oder mehrere Studien- oder Ausbildungsgänge oder um eine oder mehrere Zweigstellen	110 – 4 510
10.12	Feststellung des Erlöschens, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach den §§ 96 und 100 BbgHG	220 – 4 070
10.13	Entscheidung bezüglich sonstiger Änderungen des Anerkennungsbescheids, soweit nicht andere Gebührentatbestände einschlägig sind.	55 – 4 510
11.	Staatliche Anerkennung von Hochschulkliniken	
11.1	Beratung zum Antragsverfahren, sofern es sich nicht nur um einfache allgemeine Auskünfte handelt	550 – 3 410

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
11.2	Prüfung der Antragsunterlagen ab Antragstellung	3 410 – 4 950
11.3	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Hochschulklinik	880 – 4 400
11.4	Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme einschließlich der Begleitung des Begutachtungsverfahrens	231 – 5 060
11.5	Aufhebung der Anerkennung als Hochschulklinik	770 – 4 290
11.6	Entscheidung bezüglich einer Verlängerung der staatlichen Anerkennung als Hochschulklinik	770 – 4 290
11.7	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung als Hochschulklinik	880 – 4 400
12.	Sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Rechtsaufsicht über nichtstaatliche Hochschulen, Berufsakademien und Hochschulkliniken	
12.1	Beanstandung mangelnder Aufgabenerfüllung; nachträgliche Anordnung von Auflagen	110 – 1 705
12.2	Einbeziehung der Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen	330 – 2 310
12.3	Erteilung, Widerruf oder Rücknahme der Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung Professorin oder Professor nach § 95 Absatz 6 Satz 1 BbgHG	110 – 2 750
12.4	Erteilung, Widerruf oder Rücknahme der allgemeinen Zustimmung zur Verleihung der Bezeichnung Professorin oder Professor nach § 95 Absatz 6 Satz 3 BbgHG	165 – 3 080
12.5	Prüfung der Einstellung von Lehrpersonal an Berufsakademien	110 – 2 750
12.6	Prüfung der Bestellung von Honorarprofessorinnen oder -professoren oder der Beschäftigung von Gastprofessorinnen oder -professoren oder Gastdozentinnen und -dozenten	110 – 2 750
12.7	Prüfung der Verleihung der Würde „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“	110 – 2 750
12.8	Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 95 Absatz 6 Satz 4, 51 Absatz 2 Satz 3 BbgHG, dass eine ausscheidende Professorin oder ein ausscheidender Professor die Professorenbezeichnung, die Professorenbezeichnung in Bezug auf eine Kunsthochschule oder die universitäre Professorenbezeichnung weiterführen darf	110 – 572
12.9	Zustimmung nach den §§ 95 Absatz 6 Satz 4, 51 Absatz 2 Satz 1 BbgHG jeweils im Einzelfall gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, Professorinnen oder Professoren das Tragen der Professorenbezeichnung bei erwiesener Unwürdigkeit zu versagen	110 – 572
12.10	Prüfung von Anzeigen nach § 93 Absatz 2 BbgHG, insbesondere des Vorliegens der Voraussetzungen für das Franchising	550 – 4 070
12.11	Entscheidung über die Zustimmung bezüglich der Änderung oder des Wechsels der Trägerstruktur	220 – 4 510
12.12	Entscheidung über die Zustimmung zur Änderung der Bezeichnung der Hochschule, Berufsakademie, von Studiengängen oder Ausbildungsgängen	110 – 220
12.13	Untersagung des Betriebs einer Bildungseinrichtung	220 – 3 740
12.14	Untersagung der Beschäftigung von Lehrenden	110 – 1 870

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
13.	Sonstiges, ausschließlich zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, notwendiges Tätigwerden auf Grundlage des Abschnitts 13 des BbgHG	25 – 5 500.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 21. Januar 2025

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Manja Schüle

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg